Wien, Donnerstag den 19. Mai 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt

Ueber Viehpässe. *)

Eine Studie von Ant. J. Aust, Werks- und Communalarzt in der Gaal bei Knittelfeld.

Die Gesetze sind in der Hauptsache wirthschaftliche Einrichtungen, sie sind gleichsam die Befehle des Oekonomieleiters, welche von den untergeordneten Organen beobachtet werden müssen. Ein Gesetz soll nie schädlich, sondern nur nützlich sein. Bringt es einen Nachtheil mit sich, so muß derselbe andererseits vollauf durch Vortheile aufgewogen werden. Wäre dies nicht möglich, so muß das Gesetz entweder abgeändert oder wieder aufgehoben werden. Kein Gesetz soll flüchtig, d. i. ohne die Folgen genau erwogen zu haben, erlassen werden. Dagegen soll aber auch kein Gesetz früher aufgehoben werden, ehe es zur genauen Durchführung gelangt, Vor- und Nachtheile genau erwiesen hat.

Bezüglich manchen Gesetzesvorschlages oder schon bestehenden Gesetzes fällt die Erwägung der Vor- und Nachtheile ganz leicht, sie zeigen sich, wie wenn Einnahmen und Ausgaben eines Tages auf der Rechentafel aufgeschrieben wären. Doch bezüglich der meisten Gesetze ist dies schwierig. Vor- und Nachtheile liegen von einander so weit ab, daß eine Vergleichung für das Auge des Laien kaum oder gar nicht möglich ist.

Zu den Gesetzen, deren Vor- und Nachtheile von dem Laien nahezu gar nicht gegen einander abgewogen werden können, gehört unstreitig das Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, insbesondere die Bestimmung desselben betreff Beibringung der Viehpässe. Wie kann der eine Laie, der einfache Landwirth, erwägen, um wie viel Procente der Preis des Viehes in Oesterreich fallen würde, wenn die Einrichtung der Viehpässe nicht wäre; und wie kann der andere Laie, der Viehkäufer im Auslande, berechnen, wie hoch sich die Bemühung der österreichischen Landwirthe anläßlich des Viehpaßzwanges bewerthet. Der Landwirth sieht ein, daß der Viehpreis sinken würde, wenn die Sicherheit bezüglich der Viehkrankheiten vermindert würde, der Viehkäufer im Auslande sieht ein, daß der Landwirth und Viehhändler in Folge des Viehpaßzwanges höhere Kosten hat. Das Vieh wird jedoch nicht nur im Auslande, sondern auch im Inlande gekauft und verzehrt, daher obige Rechnung und Gegenrechnung nur die extremsten Punkte darstellt.

Viehzüchter und Viehkäufer müssen ihre Rechnungen machen. Die Rechnung des Viehzüchters wird ein mehr einheitliches Ergebniß zeigen, indem die Kosten der Bemühung nebst Auslagen für Beischaffung der Viehpässe sich genauer berechnen lassen. Die Rechnung des Viehkäufers wird jedoch ein sehr verschiedenes Resultat liefern Ein Fleischer aus Klagenfurt wird den Preis nicht sehr ermäßigen, wenn er von einem ihm bekannten Landwirthe des Lavantthales ein Rindstück kauft, welches ohne Paß nach Klagenfurt getrieben wurde und wenn außerdem von ansteckenden Rinderkrankheiten im Lande gerade nichts bekannt ist. Hingegen wird der entfernte Viehgroßhändler den Preis viel niedriger setzen, wenn er Gefahr läuft, auch nur durch ein krankes Viehstück die ganze Heerde zu verseuchen. Der Handel im Großen wird also durch Verringerung der Vorsichtsmaßregeln leiden. Einen Hauptfactor in letzterer Rechnung wird die Erfahrung bilden, daß Deutschland das Verbot erlassen hat, aus Oesterreich Vieh einzuführen, welches Verbot Deutschland mit der Begründung noch aufrecht erhält, daß in Oesterreich fortwährend ansteckende Thierkrankheiten herrschen und daß die in Oesterreich bestehenden veterinärpolizeilichen Gesetze nicht gehandhabt werden. Was das Entfallen eines so großen Consumtionsgebietes wie Deutschland bedeutet, sieht wohl Jedermann ein. Hemmt es ja doch auch die Viehlieferung nach Frankreich und England.

Die erwähnten Rechnungen und Gegenrechnungen müssen aufgestellt und geliefert werden, ehe das bereits bestehende Gesetz abgeändert wird. Der Landmann wird nur die eine Rechnung machen können, nämlich die seiner Kosten (Bemühung und Barauslage) gelegentlich der Beischaffung des Viehpasses. Bei Berechnung dieser Kosten wird auch die Bemühung der Gemeindevorstehung zu bewerthen sein. — Diese Berechnung erfolgt gegenwärtig meist nur in der undeutlichen Form der Klage. Ein berechnender Hauswirth sollte jedoch gleich directe sagen können, die Beischaffung des Viehpasses kommt durchschnittlich auf (z. B. 50 kr.).

Der Nationalökonom, welcher hauptsächlich Viehproduction und Consumtion nach ganzen Ländern berechnet, wird z. B. angeben: Das Mastvieh aus dem Auslande, mit den glaubwürdigen Certificaten seiner Gesundheit versehen, ist in Frankfurt nur um 1 Procent weniger bewerthet, als das in der Umgebung dieser Stadt gezügelte Vieh. Der Transport von Kärnten bis hin kostet so und so viel, mithin muß der Preis des Viehes in Kärnten und Steiermark so und so hoch stehen. Bei solcher Berechnung läßt sich beiläufig, also nicht genau, der Schaden beziffern, welcher entsteht, wenn kein Vieh ausgeführt werden darf.

*) Abgedruckt aus dem „Kärntnerischen Gemeinde-Blatt".

Wir bleiben nun bei jener Berechnung, welche die Viehbesitzer anzustellen haben, um zu erfahren, wie theuer ihnen eigentlich jeder Viehpaß zu stehen kommt. Diese Berechnung soll nicht eine Klage, sondern in Wahrheit nur eine Berechnung sein, welche mit der von anderen berufenen Männern aufzustellenden Gegenrechnung über den Nutzen der genauen Controle durch Viehpässe darlegen soll, ob durch diese Einrichtung im Großen und Ganzen ein Vortheil oder ein Nachtheil erwächst. Selbstverständlich ist der Gedanke nicht ausgeschlossen, daß durch entsprechende Modificirung der Vorschriften möglicherweise Erleichterungen geschaffen werden könnten, ohne die Controle zu verringern. Doch dazu gehört vorerst eine gute Erfindung, durch die sich Jemand um seine Mitbürger sehr verdient machen könnte.

Die Viehpässe sind in der Regel von dem Gemeindevorstande auszustellen. Der Ausstellung hat die Beschau der Thiere durch einen Sachverständigen vorauszugehen. Die Viehpässe haben eine Giltigkeit von zehn Tagen. Wenn der Viehpaß für eine Heerde ausgestellt ist, so muß bei Veränderung der Stückzahl, bei Theilung der Heerde ꝛc. der Viehpaß entweder neu ausgefertigt oder die Veränderung darauf angemerkt werden.

Der Gemeindevorsteher oder der zur Ausstellung der Viehpässe bestellte Vertrauensmann ist gewöhnlich selbst sachverständig. Wenn dies nicht der Fall ist, dann erfordert die Ausstellung des Viehpasses bedeutend mehr Arbeit.

Das Vieh ist gewöhnlich nicht im Wohnorte des Sachverständigen. Es muß also entweder der Sachverständige zum Vieh gehen oder dieses zum Sachverständigen getrieben werden. Ersteres bedingt eine Wegentschädigung an den Sachverständigen, Letzteres ist mit vielen anderen Unzukömmlichkeiten verbunden. Wird für jedes einzelne Viehstück ein Paß ausgestellt, so erfordert dies viele Arbeit, wird aber für eine ganze Heerde ein Paß ausgestellt, so führt die Erwirkung der Vormerkung auf dem Viehpasse oder der Ausstellung neuer Pässe bei Veränderung der Stückzahl Unzukömmlichkeiten mit sich. Die Beschwernisse sind meist im Sommer stärker, weil dann das Vieh, welches zum Verkaufe bestimmt ist, anstatt z. B. directe von der Alpe zum Markte Tags vorher in entgegengesetzter Richtung zum Sachverständigen getrieben werden muß. Ist dieser nicht zu Hause, dann kann das Vieh gar nicht zum Markte kommen und ist die ganze Bemühung umsonst und nebstbei noch der bedeutende Schade, daß der Viehmarkt im nahen Orte vorüber ist und nächstens erst der in einem entfernten Orte aufgesucht werden muß; da der Viehpaß nur zehn Tage Giltigkeit hat, so muß das Vieh wahrscheinlich vor dem nächsten Markte wieder zum Sachverständigen getrieben werden. Dieses Hin- und Hertreiben des Viehes kommt zwar nicht immer vor, doch gehört es auch nicht zu den Ausnahmen, und wird nur in einigen Fällen durch mindere Gewissenhaftigkeit beim Verabfolgen des Viehpasses vermieden. Jeder Landmann möge bewerthen, wie hoch ihm der Viehpaß zu stehen kommt. Es dürfte sich dann nach Gegenden bedeutende Verschiedenheit zeigen. In manchen Gemeinden mag eine sehr erleichternde Praxis gefunden worden sein. Dieselbe wäre auch in anderen Gemeinden einzuführen.

Zum Schlusse erwähne ich nur noch des einen Umstandes, daß zwar die Beibringung der Viehpässe durch das Gesetz vorgeschrieben ist, daß jedoch die näheren Ausführungsbestimmungen nur in der Ministerial-Verordnung enthalten sind, daher Vorschläge für Erleichterungen, ohne der Controle zu schaden, zunächst vom Ministerium zur Durchführung gebracht werden könnten.

Die hier angeregten Berechnungen werden sehr lehrreich sein und wird insbesondere manchen Landmann der Gedanke beruhigen, daß die Constatirung, das Vieh im Lande sei gesund, sehr vortheilhaft auf den allgemeinen Viehpreis wirke. Andererseits soll aber auch nachgedacht werden, wie sich die Ausstellung der Viehpässe vereinfachen ließe. Nicht bei Umgehung, sondern bei strenger Einhaltung der gegenwärtigen Viehpaßvorschriften wird dieser Gedanke am ehesten zur Reife kommen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Unzulässigkeit der Eintragung von Forderungsanmerkungen hinsichtlich der im Depositum einer politischen Behörde erliegenden Geldbeträge in dem betreffenden Erlagsbuche.

Mit dem Finanzministerialerlasse vom 22. August 1866, Z. 34.952, wurde dem Dr. Josef W. die Einlösung seines im Possessionsbuche A. Fol. 25 der verkäuflichen chirurgischen Gewerbe inneliegenden chirurgischen Gewerbes gegen den Einlösungsbetrag von 1733 fl. 41 kr. bewilligt. Nachdem jedoch das fragliche Gewerbe mit Steuerrückständen und sehr bedeutenden Privatschulden belastet war, war die Zustimmung sämmtlicher Privatgläubiger, deren Forderungen auf dem Gewerbe vorgemerkt oder supergemerkt waren, zur Löschung dieser Forderungen und zur Löschung dieses Gewerbes aus dem Buche der verkäuflichen Gewerbe zur Auszahlung des Einlösungspreises an Dr. Josef W. nothwendig.

Trotz mehrjährigen Zuwartens brachte Dr. W. die Einwilligungserklärung seiner Gläubiger nicht bei.

Der Wiener Magistrat verfügte daher die Löschung dieses nicht mehr ausgeübten und auch nicht versteuerten Gewerbes nebst den Pfandrechtsvormerkungen in dem Possessions- und Schuldvormerkungsbuche und die Uebertragung des Besitz- und Schuldenstandes auf das Einlösungscapital per 1733 fl. 41 kr., beziehungsweise auf die für dasselbe in den Erlagsbuche Rubr. 42, Seite 77 und 78, eröffnete Post.

Unterm 30. April 1879 überreichte Dr. Eduard M. beim Wiener Magistrate ein Gesuch um Vormerkung des Pfandrechtes zur Hereinbringung seiner Expensenforderung von 296 fl. 21 kr. an Dr. Joseph W. auf die Einlösungspost per 1733 fl. 41 kr.

Diesem Gesuche lag eine Erklärung des Dr. W. bei, worin derselbe sich damit einverstanden erklärt, daß Dr. Eduard M. sich rücksichtlich Vertretungskosten per 296 fl. 21 kr. aus dem erwähnten Einlösungsbetrage zahlhaft machen könne und möge.

Ueber das fragliche Gesuch wurde die städtische Hauptcasse unterm 3. Mai 1879, Z. 106.346, beauftragt, die vorstehende Erklärung des Dr. W. im Erlagsbuche anzumerken.

Gegen diese Verfügung hat Dr. W. den Statthaltereirecurs ergriffen, in welchem er anführte, daß das Verhältniß zwischen ihm und dem Magistrate als ein rein civilgerichtliches aufzufassen sei und daher die Bestimmungen des bürgl. Gesetzbuches und der Gerichtsordnung maßgebend wären, und zu einer derartigen Verfügung nur die Gerichte competent erscheinen.

Hierüber bemerkte der Wiener Magistrat, daß er Verwahrer des Einlösungsbetrages in seiner Eigenschaft als politische Behörde und keineswegs auf Grund eines privatrechtlichen Verhältnisses ist, daß ihm nicht verwehrt werden könne, in seinen Erlagsbüchern Anmerkungen zu machen, und daß eine solche Anmerkung hauptsächlich zur eigenen Wissenschaft geschieht, keineswegs aber daran irgend eine Rechtsfolge geknüpft oder gar ein Pfandrecht zu Gunsten eines Anderen normirt oder anerkannt worden ist.

Gleichzeitig bat der Wiener Magistrat die Statthalterei um die Ermächtigung, den unbehobenen Einlösungsbetrag, respective das dafür bezogene Sparcassebuch im Wege der Finanzprocuratur zu Gerichtshanden erlegen zu dürfen.

Mit dem Erlasse vom 21. Februar 1880, Z. 4111, gab die Statthalterei dem Recurse keine Folge, da der Magistrat obigen Einlösungsbetrag in seiner Eigenschaft als politische Behörde und keineswegs auf Grund eines privatrechtlichen Verhältnisses in Verwahrung hat und als solche berechtigt erscheint, in seinen Erlagsbüchern Anmerkungen zu machen, um so mehr als keineswegs daran irgend eine Rechtsfolge geknüpft, am allerwenigsten aber ein Pfandrecht zu Gunsten eines Anderen normirt oder anerkannt wurde.

In dem Ministerialrecurse wird ausgeführt, daß der Magistrat in seinen Büchern wohl nur insoweit Anmerkungen machen kann, als hiedurch nicht die Rechte Anderer verletzt oder gefährdet werden. Wenn nun anerkannt wurde, daß die fragliche Anmerkung von keinen Rechtsfolgen begleitet sein könne, so wäre eigentlich die logische Consequenz die Anordnung der Löschung dieser Anmerkung gewesen, um eventuellen späteren Mißverständnissen, die hieraus sehr leicht entstehen könnten, vorzubeugen. Wenn daher schon nicht die Löschung der mehrerwähnten Anmerkung verfügt werden sollte, so müsse doch um eine Weisung an den Wiener Magistrat gebeten werden, daß die fragliche Anmerkung bei der seinerzeitigen Erfolglassung des Geldes keinerlei Berücksichtigung zu finden habe und in Rücksicht auf etwaige Rechtsfolgen als nicht vorhanden zu betrachten sei, sowie daß der Inhalt dieser Weisung bei der betreffenden Post im Erlagsbuche ersichtlich gemacht werde.

Das Ministerium des Innern fand unterm 4. October 1880, Z. 13.710, dem Ministerialrecurse des Dr. Joseph W. Folge zu geben und die Löschung der fraglichen Anmerkung zu verfügen, weil der

Magistrat, wenn er sich als Depositar vor der Gefahr, dereinst an den Unrechten zu zahlen, schützen wollte, den für Dr. W. erliegenden Ablösungsbetrag, beziehungsweise das für denselben erzielte Fructificat gerichtlich erlegen mußte, keineswegs aber selbst zu einer bücherlichen Anmerkung schreiten konnte, die, wie er selbst mit Recht bemerkt, jeder rechtlichen Wirkung entbehrt, und weil er ferners auch in seiner Eigenschaft als öffentliches Amt keineswegs als berufen angesehen werden kann, in Büchern, welche die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden haben, beliebige Eintragungen vornehmen zu lassen, zumal wenn diese geeignet sind, zu Mißverständnissen über ihre Wirkung Anlaß zu geben.

Gleichzeitig wurde die Statthalterei angewiesen, über das bisher dortamts noch unerledigt gebliebene diesbezügliche Ansuchen des Wiener Magistrates das Geeignete zu veranlassen, damit das fragliche Fructificat nach § 1425 a. b. G. B. bei Gericht erlegt und diesem zugleich das Ansuchen des Dr. Eduard M., um Zahlhaftmachung aus dem Erlage bekannt gegeben werde. M.

Die Gefällsbehörden sind ohneweiters berechtigt, die Sicherstellung der innerhalb der Grenzen des Straffatzes festgestellten Vermögensstrafen für Gefällsübertretungen zu erwirken. (§§ 567, 568 Gef. St. G.; Hofd. vom 5. Februar 1839, J. G. S. Nr. 336.)

Auf Ansuchen der Untersuchungscommission der Finanzbezirksdirection in Krakau wurde in erster Instanz die provisorische Pfändung der Fahrnisse und die pfandweise Beschreibung der Grundwirthschaft des B. in X. zur Sicherstellung der Gefällsstrafe von 3000—10.000 fl. bewilligt.

Auf den vom B. dagegen ergriffenen Recurs wurde das Gesuch der genannten Commission vom Obergerichte abgewiesen, weil die Ermächtigung der vorgesetzten Gefällsbehörde (§§ 567 und 568 Gef St. G.) nicht vorliegt und der sicherzustellende Betrag nicht genau angegeben ist.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 13. Juni 1879, Z. 5596, auf den Revisionsrecurs der Finanzprocuratur die Entscheidung der ersten Instanz: „denn nach der Vorschrift der §§ 567 und 568 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen sind die zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Untersuchung der Gefällsübertretungen bestellten Behörden, Aemter und sogar einzelne Beamte befugt, entweder durch die Finanzprocuratur oder durch unmittelbares Einschreiten bei den ordentlichen Gerichten die Sicherstellung der entsprechenden Vermögensstrafen zu erwirken und dabei der zu fordernden Sicherstellung einen solchen Betrag zu Grunde zu legen, welcher nach dem mittleren Verhältnisse zwischen dem geringsten und höchsten Strafausmaß entfällt. Ferner bestimmt das Hofdecret vom 5./14. Februar 1839, Nr. 457, Abs. 2, J. G. S. Nr. 336, daß, wenn untergeordnete Gefällsämter oder einzelne Gefällsbeamte von diesen ihnen eingeräumten Rechte um Sicherstellung von Strafbeträgen bei Gericht einzuschreiten Gebrauch machen, dieselben hierüber gleichzeitig an die Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten haben. Wenn es daher am Schlusse des § 567 heißt, daß zur Begründung dieser Vorkehrungen die Erlässe der zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden als genügend zu betrachten seien, so gilt dies offenbar nur in Fallen, wo die Finanzprocuraturen um Sicherstellung der künftigen Vermögensstrafen einschreiten, und es kann diese Vorschrift nicht auf Fälle ausgedehnt werden, wo die Gefällsbehörden selbst das Sicherstellungsansuchen unmittelbar einbringen. Uebrigens hat dieselbe der Anforderung des § 568 vollkommen entsprochen, wenn sie die Höhe des sicherzustellenden Strafbetrages durch Angabe der geringsten und höchsten im Gesetze angedrohten Vermögensstrafe festgestellt hat. Ger.-Ztg.

Baulinienbestimmungstaxe ist keine Vorzugspost.

Bei der Liquidirungstagsatzung vom 12. Jänner 1880 anläßlich der Vertheilung des Meistbotes für das in der Rechtssache des A. gegen die Wiener Maschinen- und Waffenfabriksgesellschaft in Liquidation pcto. 123.185 fl. im Executionswege versteigerte und von A. erstandene Fabriksgebäude Nr. C. 1046 auf der Wieden in Wien hat der Vertreter der Commune Wien die mit dem Magistratsdecrete vom 29. Jänner 1878, Z. 13.733, aus Anlaß der Baulinienbestimmung auf Grund der Post 3 des mit dem Landesgesetze vom 13. Februar 1866, L. G. Bl. Nr. 3 für Niederösterreich, genehmigten Taxtarifes vorgeschriebenen Augenscheinstaxe per 233 fl. sammt der Kanzleitaxe per 2 fl. 40 kr., zusammen den Betrag von 235 fl. 40 kr., für welchen laut Bescheides vom 29. März 1878, Z. 22 623, das Pfandrecht auf das Haus Nr. C. 1046 auf der Wieden vorgemerkt worden war, als Vorzugspost angemeldet.

Der Executionsführer und Ersteher A. bestritt das Vorzugsrecht, weil das citirte Landesgesetz ein solches nicht einräumt, und weil das den Landesumlagen eingeräumte Vorrecht auf die fragliche Taxe nicht ausgedehnt werden könne.

Die Commune Wien bezog sich auf das Judicat Nr. 65 des obersten Gerichtshofes, wornach die zu Gemeindezwecken ausgeschriebenen und umgelegten Beträge, welche im Wege der politischen Execution eingetrieben werden können, gleiche Rechte mit den landesfürstlichen Steuern genießen.

Dagegen machte der Executionsführer geltend, daß das, was das citirte Judicat von Landesumlagen sagt, hier nicht anwendbar sei, weil Landesumlagen alle Landesbewohner oder doch bestimmte Kreise derselben gleich oder verhältnißmäßig treffen, während die fragliche Taxe nur für einen vereinzelten Act des Magistrates erwachsen ist und nur einen Einzelnen allein trifft.

Mit dem Bescheide vom 5. März 1880, Z. 2298, hat das k. k. Landesgericht Wien die angemeldete Taxe als Vorzugspost auf den Meistbot gewiesen und zwar in der Erwägung, daß die Baulinienbestimmung im communalen öffentlichen Interesse angeordnet wurde, weshalb der nach § 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zur Eintreibung im Wege der politischen Execution geeignete, nach dem landesgesetzlichen Tarife (L G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1866) bemessene Taxbetrag seiner Natur nach zu den Haftungen der Realitäten gehört, rücksichtlich deren die Baulinienbestimmung eintrat und daher gemäß Hofdecretes vom 4. Jänner 1836, J. G. S. Nr. 113, als Concurrenzbeitrag erscheint

Ueber den Recurs des A. hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Erledigung vom 13. April 1880, Z. 6257, den erstrichterlichen Ausspruch bezüglich der Zuweisung der angemeldeten Baulinienbestimmungstaxe per 235 fl 40 kr. als Vorzugspost aus dessen Gründen bestätigt.

Dem a. o. Revisionsrecurse des A. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 15. Juni 1880, Z. 7005, stattzugeben und die untergerichtlichen Entscheidungen dahin abzuändern befunden, daß aus den Vorzugsposten die erwähnte Baulinienbestimmungstaxe per 235 fl. 40 kr. auszuscheiden und diese Forderung bei der Meistbotszuweisung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung zu behandeln sei, und zwar

in der Erwägung, daß die nach § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1866, Nr. 3 des L. G. Bl. für Niederösterreich, für die Augenscheinsvornahme aus Anlaß von Baulichkeiten und Bauveränderungen bei Privatgebäuden in Wien und respective nach Post 3 des diesfälligen Taxtarifes für die Ausmittlung und Bestimmung der Baulinie an die Wiener städtische Casse zu entrichtende Gebühr nur das gesetzlich fixirte Ausmaß der von der betreffenden Partei für die an ihrem Eigenthumsobjecte vorgenommene Amtshandlung zu leistende Vergütung darstellt, nicht aber die Natur einer zu Gemeindezwecken ausgeschriebenen und nach dem Maßstabe der Besteuerung auf die Gemeindeglieder umgelegten Leistung und nicht die Natur eines nach dem Hofdecrete vom 4. Jänner 1836, J. G. S. Nr. 113, bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern genießenden Concurrenzbeitrages hat und

in der Erwägung, daß, wenngleich die Bestimmung der Baulinie zu Gemeindezwecken und im communalen Interesse erfolgt und wenn selbst zur Eintreibung der für die diesfällige Amtshandlung gesetzlich bemessenen Gebühr nach § 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, die für die Eintreibung der Rückstände an directen Steuern platzgreifenden Executionsmittel in Anwendung zu bringen wären, hieraus noch keineswegs ein gesetzliches Vorrecht der in Rede stehenden Taxe vor den auf dem executiv versteigerten Fabriksgebäude, auf welches sich diese Baulinienbestimmungsgebühr bezieht, vorgemerkten Pfandgläubigern gefolgert werden kann, da eine Haftung der Realität für eine derartige Schuldigkeit gesetzlich nicht ausgesprochen ist. Ger.-H.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

XV. Stück. Ausgeg. am 15. November.

58. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 25. October 1880, Z. 14.737, betreffend die Einhebung der Landesumlagen pro 1880.

59. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 10. November 1880, Z. 15.461, betreffend die Ausübung des Sardellenfanges mit Hängenetzen, genannt Voighe.

XVI. Stück. Ausgeg. am 5. December.

60. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. November 1880, Z. 2249-pr., betreffend die Entwaffnung des Dorfes Zlosela in dem politischen Bezirke Sebenico.

61. Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 3. Juli 1880, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes II. Classe zu Perasto in Dalmatien.

62. Gesetz vom 17. November 1880, wirksam für das Königreich Dalmatien, betreffend die Einführung einer selbstständigen Auflage auf die Einfuhr von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in die verzehrungssteuerpflichtigen Orte zur Bedeckung der Landes- und Gemeindeerfordernisse.

63. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 29. November 1880, Z. 16.271, betreffend die Einhebung der Landesumlagen pro 1881.

XVII. Stück. Ausgeg. am 30. December.

64. Gesetz vom 24. November 1880, wirksam für das Königreich Dalmatien, betreffend die Bestimmungen über die Supplirungen und über die Remunerirung von Mehrleistungen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen.

65. Gesetz vom 18. November 1880, giltig für das Königreich Dalmatien, mit welchem die §§ 12, 17 und 18, Abschnitt II des Gesetzes vom 29. December 1871 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen im Königreiche Dalmatien (Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt 1872, Stück IV, Z. 12) und das Gesetz vom 21. November 1874 (Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt 1875, Stück I, Z. 2), betreffend die Aenderung der §§ 13, 14 und 19 des vorerwähnten Gesetzes, abgeändert werden.

66. Gesetz vom 18. November 1880, giltig für das Königreich Dalmatien, mit welchem das Gesetz vom 21. November 1874 (Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Stück I, Z. 1), enthaltend eine Modification des § 32, Abschnitt III des Gesetzes vom 29. December 1871 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen (Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt, Stück IV, Z. 10) abgeändert wird.

67. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 15. December 1880, Z. 17.033, betreffend die Bemessung der täglichen Taxe für die Pflege und den Unterhalt der Kranken in den öffentlichen Spitälern pro 1881.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

XI. Stück. Ausgeg. am 18. October.

Nr. 44. Gesetz vom 23. August 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, mit welchem der Stadtgemeinde Jungbunzlau die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband ertheilt wird.

Nr. 45. Gesetz vom 23. August 1880, mit welchem der Stadtgemeinde Prag die Bewilligung ertheilt wird, anläßlich des Baues eines Universitätsgebäudes für das chemische und anatomische Institut eine Gassengrundfläche an das k. k. Aerar käuflich zu überlassen.

Nr. 46. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 27. August 1880, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Honositz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Staab in Böhmen.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofsecretär des Obersthofmeisteramtes Karl Rauch den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann in Bielitz Franz Tichy zum Regierungsrathe bei der Landesregierung in Troppau ernannt.

Seine Majestät haben den Oberrechnungsrath Adolph Rosmus zum Rechnungsdirector im Finanzministerium ernannt.

Seine Majestät haben die Auflassung des Honorarconsulates in Valdivia-Corral, sowie die Errichtung eines Honorarconsulates in Puerto-Montt genehmigt und den Handelsmann Otto Roestel zum unbesoldeten Consul in letzterer Stadt ernannt.

Seine Majestät haben den Charles Witte in Charleston zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Concipisten der Krakauer Polizeidirection Marian Jüttner zum Polizeicommissär daselbst ernannt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle (provis.) in Tirol und Vorarlberg mit der neunten Rangsclasse, bis 22. Mai. (Amtsbl. Nr. 108.)

Fünf Districtsarztesstellen in Bosnien mit je 1300 fl. ö. W. Gehalt, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 112.)

Hiezu als Beilage: Bogen 5 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Hiezu eine literarische Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.